

Planunterlagen:

Inhalt:

- A. Erläuterungsbericht
- B. Karten
- C. Maßnahmebeschreibungen
- D. Anwendung der Eingriffsregelung
- E. Herstellung des Einvernehmens mit den Trägern öffentlicher Belange
- F. Kosten und Finanzierung

A Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bodenordnungsverfahren	4
1.1. Rechtsgrundlagen.....	4
1.2. Lage des Bodenordnungsgebietes	4
1.3. Anlass des Bodenordnungsverfahrens und Planungsziele.....	5
2. Planungsgrundlagen	6
2.1. Natürliche Grundlagen	6
2.1.1. Überblick über den Naturraum	6
2.1.2. Boden	6
2.1.3. Wasser	7
2.1.4. Klima und Luft	8
2.1.5. Bodennutzung und Besitzstruktur.....	8
2.2. Raumbezogene Planungen	9
2.2.1. Raumordnung u. Landes-/ Regionalplanung.....	9
2.2.2. Bauleitplanung.....	10
2.2.3. Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG.....	10
2.3. Geschützte und Schutzwürdige Objekte	10
2.3.1. Schutzgebiete (siehe Auflistung).....	10
2.4. Bestehende Anlagen und geplante Maßnahmen Dritter	12
2.4.1. Ver- und Entsorgung, Sendeeinrichtungen	12
2.4.2. Öffentlicher Verkehr und in Beziehung stehende Maßnahmen.....	13
2.4.3. Altlasten.....	13
2.4.4. Ländliches Wegenetz	13
2.4.5. Sonstige Anlagen und geplante Maßnahmen	14
3. Planung für das Bodenordnungsgebiet	14
3.1. Allgemeine Angaben.....	14
3.2. Ländliche Straßen und Wege	15
3.3. Auswirkungen des Klimawandels	19
3.4. Erosionsschutz zur Risikominimierung	20
3.5. Wasserwirtschaft.....	20
3.6. Biodiversität	20
3.7. Reduzierung der Flächeninanspruchnahme	21
3.8. Natur- und Landschaftsplanung.....	21
3.9. Artenschutz	22
3.10. Sonstige Maßnahmen	23
 Abkürzungsverzeichnis	 24

1 Das Bodenordnungsverfahren

1.1 Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ist mit Beschluss vom 17.11.2015 das Bodenordnungsverfahren Ballerstedt angeordnet worden.

Mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstand die „Teilnehmergemeinschaft Ballerstedt“ mit Sitz in Ballerstedt als Ortsteil der Einheitsgemeinde Osterburg, Landkreis Stendal.

Gegen die Einleitung des Bodenordnungsverfahrens wurden drei Widersprüche eingelegt, die zur Widerspruchsbearbeitung zum Landesverwaltungsamt weitergeleitet wurden.

Mit Datum vom 04.05.2017 wurde vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten der sofortige Vollzug des Beschlusses vom 17.11.2015 angeordnet.

Mit dem auf der ersten Teilnehmerversammlung vom 17.10.2017 gewählten Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurden die am 15.12.2015 vom Landesverwaltungsamt Halle zugestimmten Neugestaltungsgrundsätze (NGG) gemeinsam weiterentwickelt und im Benehmen mit dem Vorstand und den zuständigen Behörden wurde dieser Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt.

Mit dem Ziel der Herstellung des Einvernehmens werden die Träger öffentlicher Belange (TÖB) und die anerkannten Naturschutzvereinigungen zum vorliegenden Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan angehört. Mit Datum vom 30.07.2015 wurden die TÖB und die anerkannten Naturschutzvereinigungen bereits zu den Neugestaltungsgrundsätzen angehört und die Stellungnahmen wurden berücksichtigt.

Der nach § 41 FlurbG aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wird nach § 58 Abs. 1 FlurbG Bestandteil des Bodenordnungsplanes.

1.2 Lage des Planungsgebietes

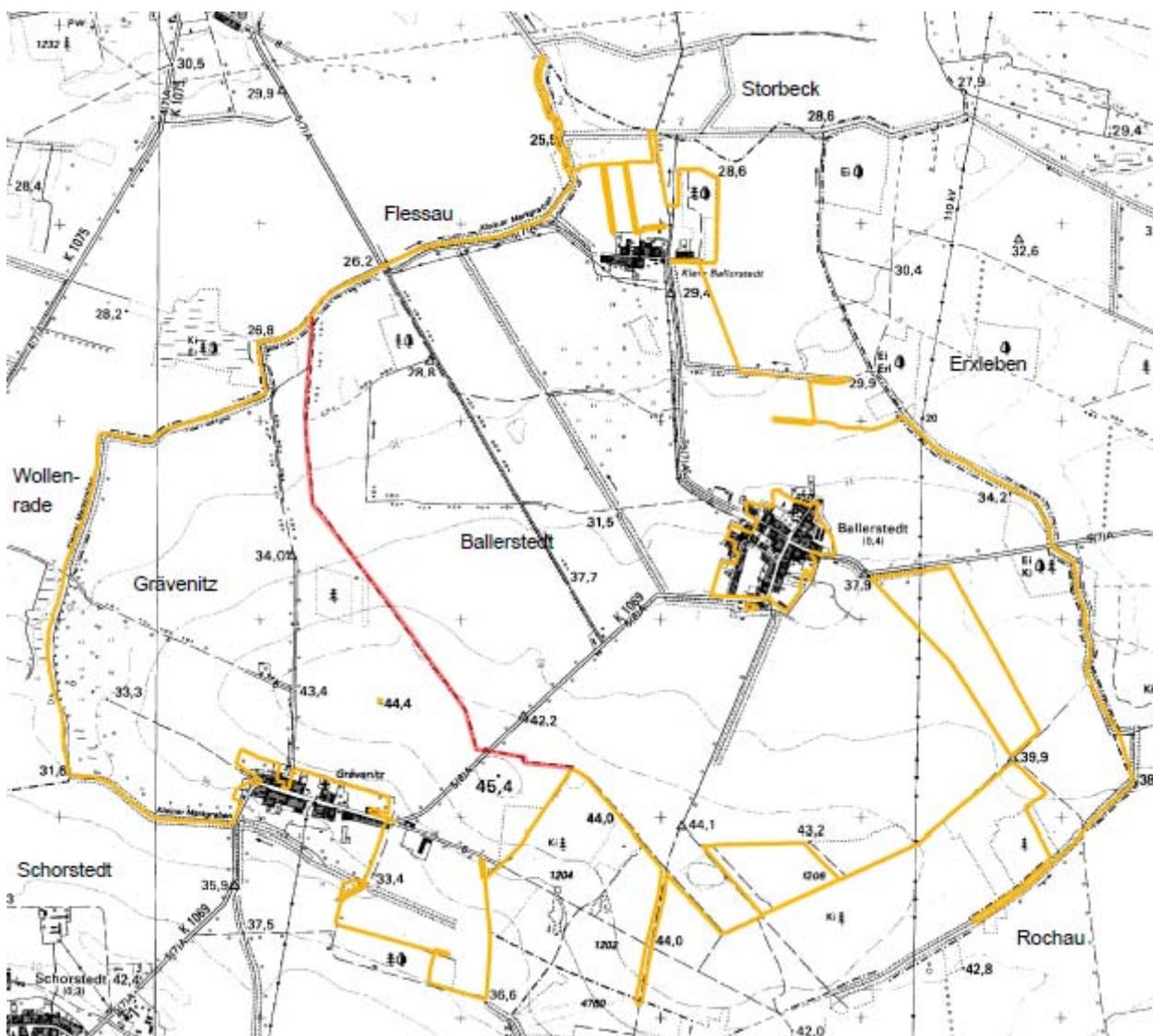
Das Planungsgebiet liegt im nordwestlichen Teil des Landkreises Stendal.

Es umfasst große Teile der Gemarkungen Ballerstedt und Grävenitz und im Norden des Verfahrensgebietes wurden 7 Flurstücke der Flur 5 von Flessau zur Eigentumsregelung ins Verfahrensgebiet einbezogen. Ballerstedt und Flessau sind Ortsteile der Hansestadt Osterburg in der Altmark, wogegen Grävenitz ein Ortsteil der Stadt Bismark (Altmark) ist.

Die Kreisstraße K 1069 quert das Bodenordnungsgebiet in Ost-West-Richtung und verläuft von Polkau über Ballerstedt und Grävenitz Richtung Schorstedt. Die Kreisstraße K 1463 verläuft von Ballerstedt in nördlicher Richtung über Klein Ballerstedt nach Flessau bis zur Landesstraße L 13.

Die Bundesstraßenverwaltung plant im Rahmen der Nordverlängerung der Bundesautobahn A 14, Verkehrseinheit 2.1, AS Uenglingen bis AS Osterburg im Osten der Gemarkung Ballerstedt einzelne Artenschutzmaßnahmen umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens A 14 Erleben.

Auf der nachfolgenden Karte ist die Umringsgrenzen des Verfahrensgebietes ockerfarben dargestellt und die Gemarkungsgrenze zwischen Ballerstedt und Grävenitz rot markiert.



Das Bodenordnungsgebiet umfasst die:
 Gemarkung Ballerstedt, Flur 1, Flur 2, 3 und 4 tlw., Flur 5 und Flur 6
 Gemarkung Grävenitz, Flur 1 tlw. und Flur 2 tlw
 Gemarkung Flessau, Flur 5 tlw.

Die Größe des Bodenordnungsgebietes beträgt ca. 1.222 ha.

Die Ortslagen Ballerstedt und Grävenitz und der an der südlichen Gemarkungsgrenze von Ballerstedt gelegene Wald sind nicht Bestandteil der Bodenordnung.

Im Südosten bildet die Gemarkungsgrenze zu Rochau die Abgrenzung, wobei in westlicher Weiterführung die Waldlage der Gemarkung Ballerstedt das Gebiet begrenzt.

Die Ackerlage der Gemarkung Grävenitz, die südlich der Kreisstraße K 1069 an die Gemarkung Ballerstedt anschließt, ist ebenfalls Teil des Verfahrensgebietes.

Der Kleine Markgraben, der von der Kreisstraße K 1069 südwestlich von Grävenitz die Grenze zu Schorstedt und Wollenrade bildet, grenzt im Westen das Verfahrensgebiet ab. Die Gemarkungsgrenzen zu Schorstedt, Wollenrade und Flessau bilden die Verfahrensgrenze des Bodenordnungsgebietes im Westen und Norden.

Im Osten grenzt das Bodenordnungsgebiet an das Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung Erleben nach § 87 Flurb.

Die Abgrenzung und Lage des Planungsgebietes ist in der anliegenden Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Teil B) dargestellt.

1.3 Anlass des Bodenordnungsverfahrens

Für das Bodenordnungsverfahren lagen 4 berechtigte Anträge von Landwirten aus der Region vor.

Die Antragsteller verweisen darauf, dass in ihrem Wirtschaftsbereich auf der Grundlage des weitreichenden Nutzungsrechtes nach dem LPG-Gesetz umfangreiche Veränderungen durch Meliorationsmaßnahmen (z.B. Wirtschaftswege und Gewässerbau) erfolgten.

Die Folge waren erhebliche Eingriffe in das Grundeigentum, deren rechtliche Regelung bis heute nicht erfolgt ist. Insofern weist das Bodenordnungsgebiet eine Vielzahl von sachenrechtlichen Konflikten auf, wie die Zerschneidung von Flurstücken, dem Verlauf der Wirtschaftswege und Gewässer auf privatem Grund und Boden und dem Wegfall ehemaliger Erschließungsstrukturen.

Die antragstellenden Landwirte erwarten vom Bodenordnungsverfahren die Lösung der Nutzungskonflikte und die Herstellung BGB-konformer Verhältnisse.

Im Rahmen der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG konnten diese Problemfälle erfasst und als Antragsgrundlage bestätigt werden.

Durch die Bodenordnung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse
- Zusammenlegung von zersplittertem, unwirtschaftlich geformten Grundbesitz und Aufhebung der Zerschneidung von Grundstücken durch eigentumsrechtlich nicht geklärte Wegeabschnitte und Gewässer sowie rechtliche Zuordnung dieser Anlagen
- Sicherung der Erschließung aller neu zu ordnenden Grundstücke
- Ausbau und Anpassung des ländlichen Wegenetzes an die Anforderungen der modernen Landwirtschaft
- Regelung des Eigentums des öffentlichen Straßennetzes
- Verbesserung des Naturraumes durch landschaftsplanerische Maßnahmen
- Verbesserung der Wasserrückhaltung während der Sommertrockenheit durch gewässerbauliche Maßnahmen

2. Planungsgrundlagen

2.1 Natürliche Grundlagen

2.1.1 Überblick über den Naturraum

Das Verfahrensgebiet befindet sich großräumig gesehen am Südrand des Norddeutschen Tieflandes. In der näheren Betrachtung liegt es im Bereich der östlichen Altmarkplatten.

Die Landschaften am Südrand des Tieflandes wurden entscheidend durch die vorletzte Eiszeit, die Saalekaltzeit, geprägt. Die östlichen Altmarkplatten zeichnen sich besonders durch die große geschlossene Ausdehnung der Grundmoränenplatten und Schmelzwasserbildungen aus.

Im Bereich der östlichen Altmarkplatten wird die Landschaft als Flachhügel-Platten-Relief beschrieben. Die Höhenlagen differieren im Verfahrensgebiet zwischen 45 m und 26 m und fallen Richtung Norden ab.

Die Landschaft im Verfahrensgebiet wird durch offene Ackerflächen dominiert. Die Waldgebiete liegen an der südlichen und östlichen Verfahrensgrenze.

Die Grünlandbereiche liegen südlich der Ortslage Klein Ballersted und im Westen des Verfahrensgebietes am Kleinen Markgraben.

Hecken- und Gehölzstrukturen befinden sich entlang von Wegen. Insgesamt kann die Landschaft im Verfahrensgebiet als mäßig strukturiert bezeichnet werden.

2.1.2 Boden

Bei den Böden im Bereich der östlichen Altmarkplatten handelt es sich auf den Grundmoränenplatten um Tieflehm-Staugleye in niedrig liegenden Platten und Lehm- bis Tieflehm-Fahlerden auf den höheren Platten.

Trockene Sandstandorte werden von Sand-Braunpodsohlen bestimmt.

In den grundwasserbeeinflussten flachen Niederungen mit Grundwasserständen zwischen 60 und 150 cm unter Flur sind Sand-Gleye und Decklehm-Gleye vorzufinden.

Die im Verfahrensgebiet vorhandenen Böden sind diluvialer geologischer Herkunft. Sie werden von alluvialen Böden überlagert.

Die durchschnittliche Ackerzahl beträgt im Verfahrensgebiet 55 Bodenpunkte.

Die Schwankungsbreite liegt bei den Ackerzahlen zwischen 26 bis 79.

Die Grünlandstandorte im Verfahrensgebiet haben eine durchschnittliche Grünlandzahl von 57 Bodenpunkten, die Schwankungsbreite bewegt sich in einem Bereich von 38 bis 62.

Die Bereiche der Ackerlagen sind kaum winderosionsgefährdet. Eine windschutzartige Bepflanzung befindet sich am alten Bahndamm.

Die Erosionsgefahr durch Wasser ist als gering einzuschätzen.

2.1.3 Wasser

Das gesamte Gewässernetz der Östlichen Altmarkplatten wird von geringen Gefälleverhältnissen bestimmt. Hauptentwässerer der gefälleschwachen Altmarkplatten ist das Milde-Biese- und das Uchte-System.

Das Verfahrensgebiet Ballerstedt befindet sich im Einzugsbereich der Biese.

Die Fließgewässer im Verfahrensgebiet (Kleiner Markgraben, Ballerstedter Graben u.a.) sind im Sinne der §§ 3 – 5 WG LSA Gewässer zweiter Ordnung und unterliegen der Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes „Milde / Biese“ (§ 54 WG LSA).

Das im Verfahrensgebiet existierende System an Gräben mündet in die Biese. Hinsichtlich der Gewässergüte sind die Gräben der östlichen Altmarkplatten überwiegend in die Güteklassen II-III einzuordnen.

Die im Bodenordnungsgebiet vorhandenen Gewässer sind in ihrem Lauf durch Meliorationsmaßnahmen begradigt worden. Das Grabensystem wird mit Hilfe einer Stauanlage im Kleinen Markgraben nördlich der Ortslage Klein Ballerstedt in ihrer Wasserführung reguliert. Die vorhandene Stauanlage ist nachrichtlich in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Teil B) dargestellt. In Zusammenhang mit der Grabenmeliorierung fand eine komplexe Dränierung der Flächen im Verfahrensgebiet statt.

Das Bodenordnungsgebiet liegt gemäß der Wasserrahmenrichtlinie Sachsen - Anhalt (WRRL) im prioritären Betrachtungsraum MEL 05 Milde/Biese/Aland. Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung und zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit sind für das Grabensystem im Verfahrensgebiet nicht bekannt.

2.1.4 Klima und Luft

Das Verfahrensgebiet befindet sich im subatlantisch-subkontinentalen Übergangsbereich des Binnentiefenlandklimas.

Die durchschnittlichen Jahresmitteltemperaturen liegen bei 8,5° C.

Die mittleren Januartemperaturen betragen minus 1° bis 0° C und die mittleren Juli-temperaturen liegen um 18° C.

Die Jahresniederschläge liegen im Mittel bei 500 bis 550 mm/a (Messstelle Bismark 547 mm/a).

Die Hauptwindrichtungen sind West-Südwest bis West-Nordwest.

Belastungen der lufthygienischen Situation durch Immissionen treten in dieser Landschaftseinheit nicht auf.

2.1.5 Bodennutzung und Besitzstruktur

Im Bodenordnungsgebiet besteht mit ca. 90 % der Verfahrensfläche ein sehr hoher Anteil an Ackerflächen, die durchschnittliche Ackerzahl liegt im Bodenordnungsgebiet bei 55 Bodenpunkten. Die Grünlandgebiete sind in Grävenitz im Bereich des Kleinen Markgraben und südlich von Klein Ballerstedt am Koppelweg angesiedelt. Das Grünland beträgt nur ca. 2,7 % der Verfahrensfläche, der Waldanteil beträgt ca. 5,5 % der Verfahrensfläche.

Im Bodenordnungsgebiet gab es nach dem 2. Weltkrieg mehrere große Bauernwirtschaften und kleinere Bodenreformstellen.

Nach der Wende haben sich im Verfahrensgebiet drei größere Landwirtschaftsbetriebe etabliert neben wenigen Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben, die einen geringen Anteil an Flächen im Verfahrensgebiet bewirtschaften.

Die ortsansässige Agrargenossenschaft betreibt eine Schweineproduktionsanlage und eine Biogasanlage. Diese drei Betriebe haben zusammen 36% der Verfahrensfläche im Eigentum. Ein umfangreicher Nutzungstausch ermöglicht den Landwirten die Bewirtschaftung ganzer Feldblöcke.

Im Bodenordnungsgebiet werden Getreide, Raps, Mais, Kartoffeln und Zuckerrüben angebaut.

2.2 Raumbezogene Planungen

2.2.1 Raumordnung und Landes- / Regionalplanung

Der Landesentwicklungsplan (LEP LSA) weist das Gebiet des Bodenordnungsverfahrens als ländlichen Raum aus, der aufgrund seiner peripheren Lage und seiner niedrigen Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte besondere Strukturschwächen ausweist – Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben. Hier sind insbesondere eine diversifizierte Wirtschaftsstruktur und eine Differenzierung des Arbeitsplatzangebotes anzustreben. Rationalisierung, Modernisierung und Umstellungsmaßnahmen in Wirtschaftszweigen mit Strukturproblemen einschließlich der Land- und Forstwirtschaft sind unter Beachtung sozialer Belange zu unterstützen.

Gemäß LEP LSA 2010 bzw. des REP Altmark 2005 wurde nachfolgende Festlegung getroffen:

- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, LEP LSA G 122, REP Altmark Ziffer 5.6.1

In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft „Teile der Altmark und Schollener Land“ wurde bereits im LEP LSA festgelegt.

Das gesamte Verfahrensgebiet befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft.

Östlich des Bodenordnungsgebietes, ca. 800 m von der Gemarkungsgrenze Ballerstedt/ Erxleben entfernt, verläuft die geplante Nordverlängerung der Bundesautobahn BAB 14, VKE 2.1.

Der Vorhabensträger hat neben den trassenbegleitenden auch trassenferne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant.

Entsprechend der Planfeststellungsunterlagen ist im östlichen und nördlichen Teil der Gemarkung Ballerstedt die Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen (ACEF 11, 13, 14, 15) geplant, diese grenzen an das Bodenordnungsgebiet an.

2.2.2 Bauleitplanung

Die Bauleitplanung der Stadt Osterburg enthält für das Verfahrensgebiet keine Vorhaben. Die Bauleitplanung der Stadt Bismark tangiert das Verfahrensgebiet nicht, weil die Ortslage Grävenitz nicht Bestandteil der Bodenordnung ist.

2.2.3 Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG

Vor Verfahrenseinleitung wurden die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG aufgestellt. Die Bestandsaufnahme und die Recherchen zur Bewirtschaftung der Flächen haben ergeben, dass das Wegenetz für die heutige Agrarstruktur unzureichend ausgebildet ist und den Belastungen durch die Agrartechnik nicht Stand hält. Neben dem Ausbau des vorhandenen Wegesystems trägt die Neutrassierung eines Wegeabschnitts wesentlich zur Verbesserung der Agrarstruktur bei.

Dabei kann das Wegenetz künftig auch von den Dienstleistungsbetrieben der Landwirtschaft genutzt werden, um die öffentlichen Straßen und Ortslagen vom Landwirtschaftsverkehr zu entlasten.

Auf Grund der in den letzten Jahren zu verzeichnenden Niederschlagsverschiebungen wird der Wasserrückhalt für die landwirtschaftliche Produktion und die Entwicklung der lokalen Grundwasserverhältnisse immer bedeutsamer. Aus diesem Grund ist der Einbau mehrerer Stauanlagen in den Gewässern geplant.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden die Grundlage des mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeiteten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG.

2.3 Geschützte und Schutzwürdige Objekte

2.3.1 Schutzgebiete

Schutzgebiete nach Naturschutzgesetzen

Im Planungsgebiet liegen keine Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Großschutzgebiete (Biosphärenreservat, Naturpark).

Im Bodenordnungsgebiet befinden sich keine Natura 2000- Gebiete nach § 32 BNatSchG.

- **Gesetzlich geschützte Biotop** (§ 30 BNatSchG)

Ökologisch besonders wertvolle Biotop hat der Gesetzgeber unter besonderen Schutz gestellt. Dieser Schutz gilt unabhängig davon, ob die Biotop erfasst worden sind. Einzelne Biotop sind im Landkreis Stendal dokumentiert und auf der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Teil B) dargestellt. Eine flächendeckende Biotopkartierung gibt es für den Bereich Ballerstedt / Grävenitz nicht.

Folgende Biotop sind im Verfahrensgebiet registriert:

Gemarkung Ballerstedt

- | | |
|-------|---|
| BB 1 | Gehölz südlich Klein Ballerstedt |
| BB 2 | Graben westl. Klein Ballerstedt / Graben am Grävenitzschen Feld |
| BB 10 | Obstallee östl. Ballerstedt (K 1069) |

Gemarkung Grävenitz

BB 1	Eichen-Hainbuchenwald am Kleinen Markgraben
BB 2	Kleiner Tümpel nördlich Grävenitz
BB 3	Kopfweidenreihe (südl. Wollenrader Weg)
BB 11	Straße Grävenitz Ballerstedt (Obstallee)
BB 12	Hecke nördlich Grävenitz
BB 14	Hecke nördlich Grävenitz II
BB 18	Obstallee nördlich Grävenitz

Die Biotope sind auf der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Teil B) dargestellt.

- **Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen**
Alle vorhandenen Alleen und einseitigen Baumreihen im Verfahrensgebiet an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind nach § 21 NatSchG LSA (zu § 29 Abs. 3 BNatSchG) gesetzlich geschützt.
- **Naturdenkmal**
Es befinden sich keine Naturdenkmale im Verfahrensgebiet.

Schutzgebiete nach dem Wassergesetz LSA

Schutzgebiete nach dem Wassergesetz LSA sind nicht ausgewiesen.

Schutzgebiete nach dem Waldgesetz LSA

Schutzgebiete nach dem Waldgesetz LSA sind nicht ausgewiesen.

Schutzgebiete nach dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz

Im Bodenordnungsgebiet befinden sich gesetzlich geschützte Lagefestpunkte (TP) der Festpunktfelder Sachsen – Anhalts (VermGeoG LSA, § 5) der Kategorie „Benutzungsfestpunkte“. Beim Ausbau der Wege sind die Lagen der Trigonometrischen Punkte zu beachten.

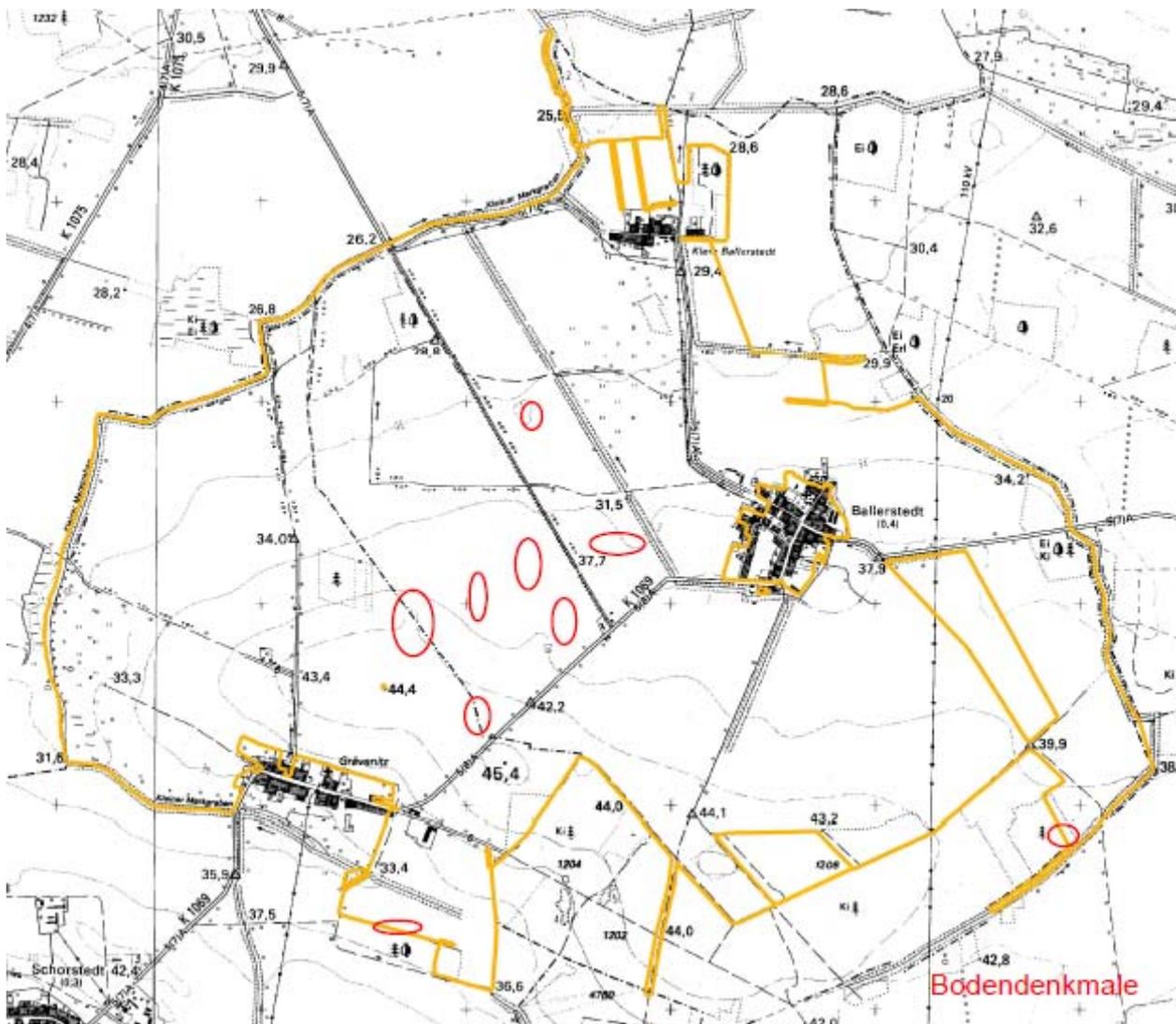
Schutzgebiete nach dem Schutzbereichsgesetz (SchBerG)

Schutzgebiete nach dem Schutzbereichsgesetz (SchBerG) sind nicht ausgewiesen.

Schutzgebiete nach anderen Gesetzen (z.B. DenkmalSchG LSA)

Für den Bereich des Bodenordnungsgebietes liegen Hinweise auf archäologische Bodendenkmale vor. Die archäologischen Bodenfunde unterliegen dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes.

Die Bodendenkmale (BD) und die Kirche in Klein Ballerstedt als Baudenkmal sind auf der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Teil B) dargestellt und auf der nachfolgenden Karte sind die Bodendenkmale lagemäßig skizziert.



2.4 Bestehende Anlagen und geplante Maßnahmen Dritter

2.4.1 Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Sendeeinrichtungen, Windenergieanlagen, Solarenergieanlagen

Im Bodenordnungsgebiet befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom Deutschland GmbH. Der Trassenverlauf folgt der Kreisstraße K 1069 von Ballerstedt nach Grävenitz und der Kreisstraße K 1463 von Ballerstedt nach Klein Ballerstedt sowie dem landwirtschaftlichen Verbindungsweg von Ballerstedt nach Rochau.

Neuverlegungen oder Änderungen am vorhandenen Anlagenbestand sind zurzeit nicht geplant.

Die E.ON Avacon AG betreibt im Verfahrensgebiet Stromverteilungsanlagen (Nieder-, Mittel- und Hochspannungsleitungen) und Fernmeldeleitungen. Zurzeit sind keine Baumaßnahmen im Verfahrensgebiet geplant.

Im Verfahrensgebiet befindet sich eine Leitungstrasse der DOW Olefinverbund GmbH. Planungen sind nicht bekannt.

Der Wasserverband Stendal - Osterburg unterhält Anlagen zur leitungsgebundenen Trink- und Abwasserversorgung im Verfahrensgebiet.
Bei der Bauausführung ist das Leitungssystem zu beachten.

Die Lage der Leitungen ist auf der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Teil B) dargestellt.

Sendeeinrichtungen, Windenergieanlagen und Solarenergieanlagen sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

2.4.2 Öffentlicher Verkehr und in Beziehung stehende Maßnahmen (Straßen, Schienen)

Innerhalb der Gebietsgrenze befinden sich keine Autobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen und Eisenbahnstrecken.

Die Kreisstraße K 1069 verläuft von Grävenitz über Ballerstedt in östlicher Richtung nach Polkau.

Die Kreisstraße K 1463 führt von Ballerstedt über Klein Ballerstedt nach Norden in Richtung Flessau.

Die Straßen sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Teil B) dargestellt und bezeichnet. Die eigentumsrechtlichen Regelungen an den Straßen erfolgen mit dem Bodenordnungsplan.

2.4.3 Altlasten

Im Verfahrensgebiet befinden sich folgende registrierte Altlastenverdachtsflächen:

ALVF Nr.	Objekt
3110	Betriebstankstelle (Ortsausgang Ballerstedt Richtung Nordwest)
232	LPG Schweinestall (Südöstliche Ortsrandlage Grävenitz)
908	Düngerlagerplatz (nördlich Ortsrandlage Grävenitz)
911	Müllkippe Richtung Flessau-Wollenrade (am Grävenitzer Weizenlandweg)

Diese Flächen werden von den Planungen nicht berührt.

2.4.4 Ländliches Wegenetz

Das Wirtschaftswegenetz ist im Verfahrensgebiet weitmaschig und aus diesem Grund fungieren die noch vorhandenen Wege größtenteils als Hauptwirtschaftswegenetze.

Das in der Örtlichkeit vorhandene Wegenetz stimmt in Teilen nicht mit dem Liegenschaftskataster überein. Hier sind eigentumsrechtliche Regelungen erforderlich.

Im Bodenordnungsgebiet beträgt der Anteil der befestigten Wege (Betonwege, Natursteinpflaster und Schotter) ca. 0,63 km/100 ha.

Die vorhandenen Wirtschaftswegenetze entsprechen nicht mehr den Anforderungen der heutigen Landwirtschaft (Transportgrößen, ganzjähriger Verkehr durch Beschickung der Biogasanlage).

Im Ländlichen Wegekonzept Sachsen – Anhalts 2014 sind Wirtschaftswege aus dem Verfahrensgebiet zum Ausbau planerisch vorgesehen. Entsprechende Hinweise befinden sich im Teil C (Maßnahmeblätter).

Die Befahrbarkeit der unbefestigten Wege im Verfahrensgebiet ist als mittel bis schlecht zu bezeichnen, vor allem nach Niederschlägen. Die Wege werden den Anforderungen – ganzjährige Nutzung betreffs Ver- und Entsorgung der Tierzuchtanlagen und Gülletransporte sowie Beschickung der Biogasanlage, die die Agrargesellschaft Ballerstedt in der Gemarkung Rossau betreibt, nicht gerecht.

Im Verfahrensgebiet ist der Ausbau von unbefestigten Wirtschaftswegen auf einer Länge von 6,44 km geplant und der Ausbau von schlecht befahrbaren Altbefestigungen auf 7,68 km vorgesehen.

Ein Neubau ist auf einer Länge von 0,42 km geplant.

Insgesamt werden 12,66 km Wege in Spurbahn Beton ausgebaut und 1,88 km in Schotterbauweise.

2.4.5 Sonstige Anlagen und geplante Maßnahmen

Am östlichen Ortsrand von Grävenitz befindet sich ein Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes des Landes Sachsen Anhalt. Er befindet sich außerhalb des Bodenordnungsgebietes.

Im Flurbereinigungsverfahren A 14 - Erleben sind im östlichen und nördlichen Teil der Gemarkung Ballerstedt Artenschutzmaßnahmen geplant. Diese Maßnahmen grenzen nur an das Bodenordnungsgebiet an.

3. Planung für das Verfahrensgebiet

3.1 Allgemeine Angaben

Der vorliegende Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Ballerstedt und der Unteren Naturschutzbehörde entwickelt.

Gemäß § 37 FlurbG ist das Bodenordnungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur so zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG geben den Rahmen zur Erstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG vor. Dieser dient u.a. zur Festsetzung des neuen Wegenetzes im aufzustellenden Bodenordnungsplan. Das alte Wegenetz wird, soweit es nicht mehr erforderlich ist, durch den Bodenordnungsplan aufgehoben.

Die Planung aller Maßnahmen wird im Einvernehmen mit den Trägern öffentlicher Belange geführt.

Gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG wird eine Plangenehmigung des vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark im Benehmen mit dem Vorstand der

Teilnehmergemeinschaft aufgestellten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens angestrebt.

Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen (§ 41 Abs. 5 FlurbG). Sie unterscheidet sich deshalb in der öffentlich-rechtlichen Wirkung nicht von der Planfeststellung.

Daher sind straßenrechtliche Erlaubnisse nach § 22, Abs. 3, des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), wasserrechtliche Erlaubnisse nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) und Erlaubnisse nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht mehr gesondert erforderlich.

Nachfolgend werden alle vorgesehenen Maßnahmen als Maßnahmeblätter zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG mit einer zugehörigen Maßnahmennummer nachgewiesen. Unter der genannten Maßnahmennummer sind die Maßnahmen in der Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG der Lage nach dargestellt.

Maßnahmeblätter sind nur für solche Maßnahmen, Anlagen und Bauwerke aufgestellt, die tatsächlich verändert werden.

Öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert erhalten bleiben, sind bei den Maßnahmebeschreibungen nicht enthalten. Sie werden nur kartenmäßig nachgewiesen, soweit dies für das Verständnis des Planes nach § 41 FlurbG erforderlich ist.

Hinsichtlich Lage und Linienführung der geplanten Anlagen gelten die Darstellungen der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Teil B). Hierbei ist zu beachten, dass diese Karte thematisiert ist.

Nebenanlagen wie z. B. Feldabfahrten, Ausweichen oder Grundstückszufahrten sind nicht dargestellt.

Bestehende Anbindungen an übergeordnete Straßen bleiben bestehen und werden teilweise ausgebaut.

3.2 Ländliche Straßen und Wege

Die Straßen und Wege im ländlichen Raum verbinden die Gemeinden, dienen der Erreichbarkeit der Wohn- und Arbeitsorte der ländlichen Bevölkerung und der Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke.

Die ständige Weiterentwicklung der Land- und Forsttechnik, die Änderung von Betriebsstrukturen und der Zwang zur Rationalisierung führen zu einer starken Mechanisierung mit einem gestiegenen Bedarf an geeigneten und bedarfsgerechten Verkehrswegen.

Ein leistungsfähiges, ökonomisch sinnvolles und unter Beachtung ökologischer Erfordernisse gestaltetes Wegenetz dient der Stärkung der Wirtschaftskraft und der Nachhaltigkeit der Landnutzung.

Durch eine umfassende Arrondierung der Flächen wird gleichzeitig die Erschließung aller neu zu ordnenden Grundstücke gewährleistet.

Die Neugestaltung des Wegenetzes dient auch der Verbesserung der Lebensverhältnisse auf dem Land und in zunehmendem Maße auch der Erholung der Bevölkerung sowie der Erhaltung der Kulturlandschaft.

Mit der vorliegenden Planung wird das Wegenetz so gestaltet, dass es die Grundlage für die weitere Entwicklung des Gebietes bildet. Der langsame landwirtschaftliche Verkehr wird weitestgehend vom übergeordneten Straßennetz fern gehalten. Da Wege ein wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft sind, wird bei ihrem Ausbau auf eine harmonische Eingliederung in das Landschaftsbild geachtet.

Grundlage für die Ausführung der Wegebaumaßnahmen ist die Richtlinie für den ländlichen Wegebau RLW 16 (Arbeitsblatt DWA - A904-1) unter Berücksichtigung heutiger betriebswirtschaftlicher Erfordernisse. Die Planungen der Neugestaltungsgrundsätze wurden auf der Grundlage der neuen Richtlinie überarbeitet. Die Standardbauweisen sind nach der neuen DWA - A904-1 angepasst und in den einzelnen Maßnahmeblättern aufgeführt.

Kreuzungen ländlicher Wege und Einmündungen werden ebenfalls nach der Richtlinie DWA - A904-1 hergestellt. Ausweichstellen und Feldabfahrten sind bedarfsgerecht herzustellen.

Bei Bauausführung jeder Maßnahme sind die betroffenen Leitungsträger erneut einzubeziehen bzw. Schachtgenehmigungen einzuholen.

Das Wegesystem untergliedert sich in Sonstige öffentliche Straßen, Verbindungswege, Feldwege (Hauptwirtschaftswege, Wirtschafts- und Grünwege) und Waldwege sowie sonstige ländliche Wege.

Die Verbindungswege schließen einzelne land- und forstwirtschaftliche Betriebsstätten an das gemeindliche und überörtliche Verkehrsnetz an oder verbinden diese untereinander und erschließen land- und forstwirtschaftliche Flächen.

Um ein Wegenetz zu gewährleisten, welches den heutigen betriebswirtschaftlichen Erfordernissen der Landwirtschaft entspricht, ist der Ausbau des Wegenetzes auf einer Länge von rund 14,54 km geplant.

Ein Waldweg und ein Teilabschnitt des Weges W 05 werden über ca. 1,9 km in Schotterbauweise hergestellt, der übrige Wegebau erfolgt in Spurbahn Beton.

Auf einer Länge von 0,42 km erfolgt ein Neubau eines Teilabschnittes des Weges W 06 zur Verbindung der Gemarkungen Ballerstedt und Grävenitz in Spurbahn Beton.

In der nachfolgenden Tabelle sind die geplanten Maßnahmen des ländlichen Wegebbaus aufgelistet. Die Lage der einzelnen Wegebaumaßnahmen ist auf der anliegenden Karte zum Wege- und Gewässerplan (Teil B) ersichtlich. In der Anlage (siehe Teil C) befinden sich die dazugehörigen Maßnahmeblätter.

Entwurfs-Nr.	Bezeichnung	Zu erwartende Verkehrsbelastung	Zustand	geplante Befestigung	Ausbaulänge in m
W 01	Rochauer Weg	Verbindungsweg Belastung durch landwirtschaftlichen Verkehr, multifunktionale Nutzung	1700 m befestigter Weg mittlerer Zustand	RQ 4,5 / 1,05-0,9-1,05 / 0 Spurbahn Beton	1700 m
W 02	Schartauer Weg	Hauptwirtschaftsweg, hohes Transportaufkommen durch Zuführung zur Biogasanlage	1400 m befestigter Weg/ Erdweg schlechter Zustand	RQ 4,5 / 1,05-0,9-1,05 / 0 Spurbahn Beton	1400 m
W 03	Weizenlandweg	Hauptwirtschaftsweg, hohes Transportaufkommen durch Zuführung zur Biogasanlage	1710 m unbefestigter Weg schlechter Zustand	RQ 4,5 / 1,05-0,9-1,05 / 0 Spurbahn Beton	1710 m
W 04	Koppelweg	Hauptwirtschaftsweg, hohes Transportaufkommen durch Zuführung zur Biogasanlage	1180 m unbefestigter Weg schlechter Zustand	RQ 4,5 / 1,05-0,9-1,05 / 0 Spurbahn Beton	1180 m
W 05	Bahndamm	Verbindungsweg mit größerer Verkehrsbedeutung, hohes Transportaufkommen durch überregionalen landwirtschaftlichen Verkehr zum Landhandel	1780 m Schotter- / Erdweg schlechter Zustand 400 m Schotter-/Erdweg	RQ 4,5 / 1,05-0,9-1,05 / 0 Spurbahn Beton RQ 4,0 / 4,0 / 0 DOB	1780 m 400 m
W 06	Grävenitzer Weizenlandweg	Verbindungsweg mit größerer Verkehrsbedeutung hohes landwirtschaftliches Verkehrsaufkommen, Verbindung zum W 05 - Landhandelsweg	1450 m Natursteinpflaster 420 m Ackerland (Neubau)	RQ 4,5 / 1,05-0,9-1,05 / 1 Spurbahn Beton	1870 m
W07	Wollenrader Weg	Hauptwirtschaftsweg, hohes Transportaufkommen durch Zuführung zur Biogasanlage	300 m Natursteinpflaster 740 m unbefestigter Weg schlechter Zustand	RQ 4,5 / 1,05-0,9-1,05 / 0 Spurbahn Beton	1040 m
W 08	Storbecker Weg	Verbindungsweg mit größerer Verkehrsbedeutung, hohes landwirtschaftliches Transportaufkommen	650 m Schotterweg mittlerer Zustand	RQ 4,5 / 1,05-0,9-1,05 / 0 Spurbahn Beton	650 m

Entwurfs-Nr.	Bezeichnung	Zu erwartende Verkehrsbelastung	Zustand	geplante Befestigung	Ausbaulänge in m
W 09	Siloweg	Hauptwirtschaftsweg, hohes Transportaufkommen durch Zuführung zur Biogasanlage	700 m unbefestigter Weg schlechter Zustand	RQ 4,5 / 1,05-0,9-1,05 / 0 Spurbahn Beton	700 m
W 10	westlicher Abzweig vom Rochauer Weg	Hauptwirtschaftsweg, hohes Transportaufkommen durch Zuführung zur Biogasanlage	650 m unbefestigter Weg schlechter Zustand	RQ 4,5 / 1,05-0,9-1,05 / 0 Spurbahn Beton	650 m
W 11	Waldweg	Waldweg zur Erschließung und Gefahrenabwehr	1460 m Unbefestigt, sehr schlechter Zustand	RQ 4,5 / 4,5 / 0 DoB	1460 m

Der Rochauer Weg (W 01), der von Ballerstedt nach Süden bis zur Gemarkungsgrenze mit Rochau führt, ist ein Verbindungsweg mit größerer Verkehrsbedeutung. Er erschließt große Acker- und Waldbereiche und hat überregionale Bedeutung für die gemarkungsübergreifende Bewirtschaftung der Flächen.

Der Schartauer Weg (W 02), der von Ballerstedt in südwestlicher Richtung bis zum Wald Richtung Schartau führt, ist ein Hauptwirtschaftsweg mit größerer Verkehrsbedeutung. Neben der Erschließung großer Ackerflächen dient er der Zuwegung zum Waldkomplex an der südlichen Gemarkungsgrenze.

Der Weizenlandweg (W 03) erschließt die westlich der Kreisstraße nach Flessau gelegenen Ackerflächen und quert den alten Bahndamm, der überregionale Bedeutung für den Transport des Erntegutes besitzt. Der Weg bildet eine grundlegende Ost-West-Verbindung im Bodenordnungsgebiet.

Von der Kreisstraße K 1463 Ballerstedt nach Klein Ballerstedt zweigt der Koppelweg (W 04) Richtung Westen zum Bahndamm ab und erschließt die Ackerflächen und das Grünlandgebiet südlich von Klein Ballerstedt. Er ist ein Hauptwirtschaftsweg.

Der Bahndamm (W 05) verbindet die Kreisstraße K 1069 zwischen Grävenitz und Ballerstedt mit der nach Flessau führenden Kreisstraße K 1463. Dieser Weg stellt eine wichtige Verbindung für den Zu- und Abtransport landwirtschaftlicher Produkte (Erntegut, Dünger, Saatgut) zum Landhandel in Flessau dar. Auf Grund der topographischen Situation (Begrenzung durch ein Biotop) kann er in einem Zwischenabschnitt von 400 m nur in Schotterbauweise errichtet werden.

Der Grävenitzer Weizenlandweg (W 06) führt von Grävenitz Richtung Norden. Durch die Neutrassierung von 420 m Richtung Osten entsteht über den Weg W 03 eine Verbindung zum Bahndamm (W 05) und der Weg erlangt Verbindungscharakter für den landwirtschaftlichen Verkehr.

Der Wollenrader Weg (W 07) zweigt vom Grävenitzer Weizenlandweg (W 06) Richtung Westen ab und führt bis zum Grünlandgebiet am Kleinen Markgraben Richtung Gemarkungsgrenze mit Wollenrade. Dieser Weg erschließt ein großes Acker- und Grünlandgebiet und ist ein Hauptwirtschaftsweg für die Landwirtschaft.

Der Storbecker Weg (W 08) führt von Klein Ballerstedt Richtung Norden nach Storbeck. Neben seiner Erschließungsfunktion für den Ackerlandbereich stellt der Weg eine Verbindung zur Gemarkung Storbeck her und ist die Hauptzuwegung zum Windpark Storbeck. Der Weg wurde vom Windparkbetreiber geschottert.

Der Siloweg (W 09) zweigt von der Kreisstraße K 1463 zwischen Ballerstedt und Klein Ballerstedt Richtung Osten ab und erschließt den Feldblock nördlich der Ortslage Ballerstedt. Durch die Nord-Süd-Bewirtschaftung in dem Feldblock ist er der einzige Erschließungsweg zur Bewirtschaftung der Flächen und fungiert als Hauptwirtschaftsweg.

Der Weg W 10, der vom Rochauer Weg (W 01) in westlicher Richtung abzweigt, erschließt einen großen Ackerbereich und schließt den westlich angrenzenden Wald an das Wegenetz an.

In Weiterführung des W 10 verläuft der Waldweg W 11 in westlicher Richtung bis zum Schartauer Weg W 02. Auf Grund des schlechten Zustandes und der Forderung des Betreuungsforstamtes zur Erschließung der Wälder erfolgt der Ausbau dieses Waldweges in Schotterbauweise.

Die ausführliche Beschreibung der geplanten Maßnahmen befindet sich in den Maßnahmeblättern (Teil C). Die Lage der einzelnen Wegebaumaßnahmen ergibt sich aus der anliegenden Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Teil B).

Nach Ausbau des Wegekonzeptes in der Bodenordnung wird der Anteil der Befestigung ca. 1,18 km/100 ha im Planungsgebiet betragen.

3.3 Auswirkungen des Klimawandels

Das Klima in Deutschland hat sich in den letzten 100 Jahren erheblich verändert. Die Temperaturen stiegen durchschnittlich um 0,6° C. Ursächlich lässt sich das auf die Steigerung des globalen Treibhauseffektes zurückführen.

Der Temperaturanstieg und der Niederschlagsrückgang bedingen einen Rückgang des ober- und unterirdischen Abflusses sowie der Grundwasserneubildung.

Der Niederschlagsrückgang ist differenziert zu betrachten. So stiegen in Deutschland die Winterniederschläge an. Die Sommerniederschläge nehmen stark ab, wobei im Osten Deutschlands die Sommerniederschläge so stark abnehmen, dass ein Wasserdefizit entsteht.

Das Verfahrensgebiet liegt im Einzugsbereich der Biese und des Alands und weiterführend der Elbe. Dieses Gebiet wird durch die schwankenden Wasserstände der Elbe beeinflusst.

Die Luftbelastung ist im Bereich der östlichen Altmarkplatten als gering einzuschätzen.

3.4 Erosionsschutz zur Risikominimierung

Winderosionsmindernde Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverfrachtung sind im Verfahrensgebiet im Rahmen der Meliorationsmaßnahmen zu DDR-Zeiten am Bahndamm entstanden.

Im GIS Sachsen-Anhalt ist das Verfahrensgebiet nicht als winderosionsgefährdet eingestuft.

Wassererosionsmindernde Maßnahmen sind nicht notwendig. Das Verfahrensgebiet ist hinsichtlich einer Wassererosion grundsätzlich als ungefährdet einzuschätzen.

3.5 Wasserwirtschaft

Im Verfahrensgebiet ist ein starkes Gefälle von Süden nach Norden zu verzeichnen. Die Wasserrückhaltung im Verfahrensgebiet wird zurzeit nur über die Stauanlage im Kleinen Markgraben realisiert.

Die Funktionsfähigkeit der Stauanlage im Hauptvorfluter des Kleinen Markgraben nordwestlich von Klein Ballerstedt wurde nach Erstellung der Neugestaltungsgrundsätze bereits hergestellt.

Mit den Maßnahmen G 01 bis G 03 werden weitere Rückstaeinrichtungen im Gewässernetz geschaffen, um auf die Auswirkungen des Klimawandels reagieren zu können. Die in den Kleinen Markgraben einmündenden Gräben sind nicht durchgängig wasserführend. Während der Sommertrockenheit wird das vorhandene Flächenwasser mittels der Dränagen zusätzlich den Flächen entzogen.

Um das Wasser im Verfahrensgebiet speichern zu können, ist der Einbau von Stauanlagen in drei Gräben geplant. Im Verfahrensgebiet befinden sich umfangreiche Dränanlagen. Um die Wirkungsweisen der Dränage zur Ent- sowie zur Bewässerung nutzen zu können, sollen die Stauanlagen kurz hinter den Dränageausläufen positioniert werden. Auf Grund des großen Gefälles im Verfahrensgebiet sind in jedem Graben mehrere Staueinrichtungen notwendig, um die Stauwirkung im gesamten Grabenverlauf zu erreichen.

An der nordöstlichen Ortslage von Grävenitz ist die Herstellung eines Wegeseitengrabens zur Abführung des Oberflächenwassers geplant (G 04)

Die ausführliche Beschreibung der geplanten Maßnahmen befindet sich im Teil C des vorliegenden Planes. Die Lage der einzelnen wasserbaulichen Maßnahmen ergibt sich aus der anliegenden Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Teil B).

3.6 Biodiversität

Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt als wichtige Grundlage für das menschliche Wohlergehen gilt als Prämisse für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes.

Dabei gilt es, die genetische Vielfalt innerhalb einer Art, die Vielfalt an Arten in einem Ökosystem, die Vielfalt an Lebensräumen und Ökosystemen und die funktionale Biodiversität zu erhalten.

Als geeignete Maßnahmen, der Abnahme der Biodiversität zu begegnen, gelten eine Vergrößerung geschützter Gebiete zur Bewahrung der primären Ökosysteme sowie die Erhaltung der jetzigen Diversität in Natur und Landschaft.

Die im Planungsgebiet vorkommenden Wälder sind Kiefernwälder und Mischwälder mit Eichenbeständen. Am Alten Bahndamm ist zum Ausbau des Weges W 05 in einem Teilbereich ein Randstreifen des Waldes zu roden, um die Trasse für den Ausbau herzustellen. Es erfolgt eine Neuanpflanzung von Laubwald (L 05) auf einer 1,75-fachen Fläche.

Biotopverbundnetze sind wesentliche Instrumente zur Bewahrung der Arten- und Lebensraumvielfalt.

Die Landschaft im Verfahrensgebiet ist mäßig strukturiert. Der auf der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Teil B) dargestellte Bestand an Hecken und Gehölzstrukturen besteht aus vorwiegend einheimischen Arten.

Um die vorhandene Artenvielfalt im Bodenordnungsgebiet zu erhalten, erfolgt der Ausbau und der Neubau der Wege ausschließlich in Spurbahn Beton bzw. Schotter, da diese Ausbauarten die geringsten Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen.

Zusätzlich erfolgt zur Verbesserung des Landschaftsbildes eine Biotopvernetzung durch die geplanten landschaftsgestaltenden Maßnahmen, wie die Anpflanzung von einer Baum-Strauch-Hecke in Grävenitz (L 02).

Durch das Anlegen von Lesesteinhaufen (L 03) an den Wegen W 06 und W 07, die im Ist-Bestand noch Natursteinpflasterung haben, soll nach deren Ausbau der Lebensraum für Lurche und Reptilien verbessert werden.

Bei der Maßnahme (L 01) wird eine unwirtschaftliche Ackerfläche im Norden des Verfahrensgebietes in eine extensive Grünlandfläche gewandelt. Der Nährstoffeintrag in den anliegenden Graben wird dadurch verringert und es wird neuer Lebensraum für Kleintiere geschaffen. Der sehr geringe Grünlandanteil im Verfahrensgebiet wird dadurch leicht erhöht.

Um Baufreiheit am Alten Bahndamm (W 05) zu schaffen, wird eine alte Pappelreihe gerodet und ackerseitig durch eine vielfältige Baum-Strauch-Hecke (L 04) ersetzt. An den Wegen W 04 und W 07 ist in geringem Maße Baufreiheit zu schaffen, hier werden als Ersatz Kopfweiden (L 06) gepflanzt und der Wildwuchs der Pflaumen durch Obstbäume (L 07) kompensiert.

3.7 Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Grundsätzlich wird bei den Planungen darauf hingewirkt, die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu minimieren.

Für den geplanten Wegeausbau werden überwiegend die vorhandenen Wegetrasse genutzt. Es erfolgt eine Planung auf einer Länge von insgesamt 14,5 km.

Ein Neubau von Wegen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche erfolgt nur auf einer geringfügigen Länge von 420 m.

Dazu wird eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 0,25 ha verbraucht.

Für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird unter anderem eine Fläche mit unökonomischem Zuschnitt in die Ausgleichsplanung einbezogen. Eine Ackerflä-

che von ca. 2 ha in einer unwirtschaftlichen Lage zwischen Weg und Graben wird in extensives Grünland überführt (L 01). Somit verbleibt diese Fläche mit Nutzungseinschränkungen in der landwirtschaftlichen Produktion.

Im Wegeseitenbereich der Wege W 06 und W 07 mit altem Natursteinpflaster werden Lesesteinhaufen als Lebensraum für Lurche und Kriechtiere angelegt. Hier wird ebenfalls keine landwirtschaftliche Nutzfläche für den Ausgleich benötigt.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nehmen insgesamt ca. 1,24 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch.

Der bilanzierte Verlust von ca. 1,24 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Verfahrensgebietsgröße von ca. 1222 ha ist mit 0,1 % als sehr gering zu bezeichnen.

3.8 Natur- und Landschaftsplanung

Landschaftspflegerische Elemente haben vielfältige Funktionen zu erfüllen und sind für die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Landschaft von besonderer Bedeutung.

Durch die Neuanlage von Anpflanzungen (L 02) wird zu einer ökologischen und gestalterischen Bereicherung der Landschaft beigetragen und ein Biotopverbund hergestellt.

Eine Ackerfläche nördlich von Klein Ballerstedt wird in Extensivgrünland gewandelt (L 01). Auf Grund der exponierten Lage zwischen Weg und Graben wird der Nährstoff- sowie der Herbizid- und Pestizideintrag für diese Fläche minimiert.

In der Gemarkung Grävenitz werden am Weg W 06 und W 07 Lesesteinhaufen (L 03) angelegt, um den Lebensraum für Lurche und Kriechtiere nach dem Ausbau der Wege zu erhalten.

Für die Schaffung der Baufreiheit ist mit den Maßnahmen L 04 bis L 07 ein entsprechender Ausgleich geplant durch Anlegen einer vielfältigen Baum-Strauchhecke, der Aufforstung eines Laubwaldes, der Pflanzung von Kopfweiden und Obstbäumen.

Die Erläuterung der geplanten Maßnahmen befindet sich im Teil C. Die Lage der Natur- und Landschaftsmaßnahmen ergibt sich aus der anliegenden Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Teil B).

3.9 Artenschutz

Zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange werden die für das Verfahrensgebiet im GIS Portal des Landes Sachsen – Anhalt nachgewiesenen Arten unter Berücksichtigung eines tatsächlichen Eingriffes untersucht.

Vögel

Rotmilan (*Milvus milvus*) im Wald nordöstlich des Siloweges

In Vorbereitung des Ausbaus des Alten Bahndamms werden alte Pappeln gefällt. Auf Grund des Vorkommens des Rotmilans wird das Fällen der Pappeln in zeitlichen Abständen erfolgen unter Beachtung der Horststandorte des Milan.

3.10 Sonstige Maßnahmen

Sonstige Maßnahmen sind nicht geplant.

Abkürzungsverzeichnis (Abkürzung - Bedeutung)

ALVF Nr.	Altlastenverdachtsfläche mit Nummer
A 14	Bundesautobahn mit Nummer
BB 1	Biotop mit Nummer
BD	Bodendenkmal
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DenkmalSchG	Denkmalschutzgesetz
DoB	Deckschicht ohne Bindemittel
DWA-A 904-1	Arbeitsblatt zur RLW
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
G01	Maßnahmenummer zum Gewässernetz
GIS-Portal	Geo-Informationen-System
GTL	Gastransportleitung
K 1069	Kreisstraße mit Nr.
L 01	Maßnahmenummer landschaftsgestaltende Maßnahmen
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LwAnpG	Landwirtschaftsanpassungsgesetz
LWK-LSA	Ländliches Wegekonzept Land Sachsen-Anhalt
MEL 05	Betrachtungsraum zur Wasserrahmenrichtlinie
MS	Mittelspannungsfreileitung
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt
NGG	Neugestaltungsgrundsätze
NN	Normal Null
REP	Regionaler Entwicklungsplan
RLW 16	Richtlinie ländlicher Wegebau 2016
RQ	Regelquerschnitt
SchBerG	Schutzbereichsgesetz
SpB	Spurbahn in Beton
StrG LSA	Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt
StVO	Straßenverkehrsordnung
TK-Linien	Telekommunikationslinien
TÖB	Träger öffentlicher Belange
TP	Trigonometrischer Punkt
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VermGeoG	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz
VNG	Verbundnetz Gas
VO	Verordnung
W 01	Maßnahmenummer Wegebaumaßnahmen
WG LSA	Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie